Informationsblatt zu den Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis

1. Voraussetzungen

Die Niederlassungserlaubnis wird grundsätzlich, wenn im Aufenthaltsgesetz nichts anderes bestimmt ist, unter den in § 9 Absatz 2 AufenthG festgelegten Voraussetzungen erteilt. Am häufigsten wird eine Niederlassungserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 9 AufenthG , 28 Abs. 2 AufenthG (familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen) und 35 AufenthG (unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder ab dem 16. Lebensjahr) nachgefragt.

1.1 Voraussetzungen nach § 9 AufenthG

- der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- die Sicherung des Lebensunterhalts
- der Nachweis von mindestens 60 Monaten Pflichtbeiträgen (oder freiwillige Beiträge) zur gesetzlichen Rentenversicherung
- die grundsätzliche Straffreiheit
- die Erlaubnis zur Beschäftigung als Arbeitnehmer
- der Besitz der ggf. notwendigen Erlaubnisse zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- ausreichender Wohnraum

Von diesen einzelnen Voraussetzungen gibt es jeweils Ausnahmen und ergänzende Regelungen, insbesondere bei Ausländern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheiten oder Behinderungen.

Neben der grundsätzlichen Vorschrift des § 9 Aufenthaltsgesetz zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gibt es noch einige Sondervorschriften, nach denen ebenfalls (unter abweichenden Bedingungen) Niederlassungserlaubnisse erteilt werden können:

- Absolventen deutscher Hochschulen
- Hochqualifizierte
- Inhaber einer Blauen Karte/EU
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Humanitäre Gründe
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder
- Ehemalige Deutsche

1.2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr § 35 AufenthG

- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen (von der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes wird abgesehen, wenn Sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt)
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Vollendung Ihres 16. Lebensjahres

oder

Vollendung des 18. Lebensjahres, Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren sowie Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache

1.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei deutschen Familienangehörigen § 28 Abs. 2 AufenthG

Nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der nachgezogene Ehegatte mit dem deutschen Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

2. Erforderliche Unterlagen zur Beantragung einer Niederlassungserlaubnis

- 2.1 Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
- 2.1.1 Einkommensnachweise der letzten drei Monate
 - aktuelle Arbeitgeberbestätigung über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- 2.1.2 Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung (mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) oder

Nachweis eines Anspruchs auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens

2.1.3 Ausreichende Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung:

Dies wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen.

2.1.4 ausreichender Wohnraum:

Mietvertrag mit Angabe der Quadratmeterzahl der Wohnung oder Wohnungsbescheinigung

- 2.1.5 vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2.1.6 gültiger Nationalpass
- 2.1.7 aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 2 Monate)

- 2.2 Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG
- 2.2.1 Einkommensnachweise der Eltern der letzten drei Monate
- 2.2.2 aktuelle Arbeitgeberbestätigung über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Eltern bzw. des Elternteils
- 2.2.3 Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. durch Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen)
- 2.2.4 ggf. Ausbildungsvertrag oder Schulbescheinigung
- 2.2.5 vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2.2.6 gültiger Nationalpass
- 2.2.7 aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 2 Monate)
- 2.3 Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG
- 2.3.1 Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- 2.3.2 aktuelle Arbeitgeberbestätigung über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- 2.3.3 Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (B 1- Zertifikat)
- 2.3.4 vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2.3.5 gültiger Nationalpass
- 2.3.6 aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 2 Monate)

Hinweis:

Die Auflistungen über die erforderlichen Unterlagen sind nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den zuständigen Sachbearbeiter Ihrer Ausländerbehörde.

Downloadbereich:

Formular Wohnungsbescheinigung